

# krNews

September 2007

News und Wissenswertes aus den Bereichen Recht und Wirtschaft

## Liebe Leserin, lieber Leser



Hubert Rüedi, MLaw · Rechtsanwalt · Notar · Mediator SAV/DAA  
Risikomanager SAQ · Partner

## PPP: Ein kluges Instrument

Sicherlich haben Sie den Begriff Public Private Partnership (PPP) oder Öffentlich Private Partnerschaft (ÖPP) im Zusammenhang mit der Erfüllung von staatlichen Aufgaben schon gelesen oder gehört. Doch, was ist mit PPP eigentlich gemeint und was prägt diese Partnerschaften?

Vorweg ist festzuhalten, dass der Begriff Public Private Partnership bis heute keine allgemeingültige Definition erfahren hat. Im Sinne einer Begriffserklärung kann aber immerhin Folgendes gesagt werden: unter PPP versteht man in der Regel jegliche Form von institutionalisierter Zusammenarbeit zwischen dem Staat und privaten Unternehmen, sofern diese Partnerschaft der Erfüllung von an

sich staatlichen Aufgaben dient. Die Intensität einer solchen Zusammenarbeit reicht dabei von bloss punktuellen Kooperationen, über die Leistungserbringung durch gemeinsam gebildete Rechtsträger bis hin zur vollständigen Auslagerung (Outsourcing) von staatlichen Aufgaben an privatwirtschaftliche Unternehmungen. Entsprechend unterschiedlich und komplex sind deshalb auch die rechtlichen Anforderungen an eine solche Partnerschaft.

Grundlage einer erfolgreichen Partnerschaft ist stets eine tragfähige rechtliche Struktur, die dem Ist- und dem Sollzustand sowie den zukünftigen Entwicklungen gebührend Rechnung trägt. Während der Gesetzgeber in Deutschland mit dem "Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften" und mit Bundesrichtlinien gewisse Grundlagen geschaffen hat, fehlen solche Normen in der Schweiz bisher vollständig. Dies ergibt eine komplexe Ausgangslage, bei der die beteiligten Partner nicht nur die grundlegenden Gesetze und Prinzipien bei der Ausführung von staatlichen Aufgaben beachten müssen. Vielmehr müssen sie ihr Augenmerk mitunter auch auf eventuelle (Finanz-)Referenden sowie auf ein stark einschränkendes Vergaberecht richten.

Diese Form der Partnerschaft bringt beiden Partnern aber gewichtige Vorteile: Während der Staat vom geschäftlichen Know-how und den personellen und finanziellen Ressourcen der privaten Unternehmen profitiert, erhalten die privaten Unternehmungen durch ein PPP Zugang zu bis anhin verschlossenen Märkten und dies mit einem sehr verlässlichen Partner an ihrer Seite, nämlich dem Staat. Dass solche Partnerschaften zukunftsweisend sind, zeigte sich in neuerer Zeit z.B. am Bau moderner Fussballarenen im Hinblick auf die Europameisterschaft 08 in der Schweiz.

Für die effiziente Planung und erfolgreiche Umsetzung einer Public Private Partnership ist deshalb eine umfassende und erfahrene rechtliche Begleitung unabdingbar. Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte begleitet Sie gerne bei der Planung und Umsetzung Ihrer PPP. ■

## Inhalt:

### News Wirtschaftsrecht Schweiz

KMU und Bestechung: Erfahrungen und Massnahmen.....2

### Fokus Schweiz

Die Marke: Ein geschütztes Zeichen für Waren oder Dienstleistungen .....2

### News Wirtschaftsrecht International

Erwerbstätigkeit in der Schweiz unter dem Personenfreizügigkeitsabkommen: Bewilligungspflichtig oder nur meldepflichtig?.....3

### Fokus International

Die Bedeutung des EU-Rechts für die Zentralschweiz .....3

## KMU und Bestechung: Erfahrungen und Massnahmen Checkliste und Weisung betreffend Bestechung

Von Dr.iur. Markus Kaufmann, LL.M. (EuR) · Rechtsanwalt · Notar · Partner

**Seit einem Jahr gelten neue Korruptions-Strafbestimmungen. Die Unternehmen können mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft werden, wenn ihre Arbeitnehmer, Gesellschafter oder Beauftragte sich der Bestechung schuldig machen und das Unternehmen nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um die Bestechung zu verhindern.**

Jedes Unternehmen muss sich somit mit dem Thema Bestechung auseinandersetzen.

Wir haben für Sie eine **Checkliste betreffend Bestechung** mit den massgeblichen Aspekten zur Vermeidung eines Verstosses gegen die Korruptionsbestimmungen erarbeitet.

Sofern Ihr Unternehmen noch keine Regelungen erlassen hat, können Sie im Sinne einer Sofortmassnahme eine **Weisung betreffend Bestechung** einführen. Der Erlass der Weisung ist eine erste organisatorische Massnahme, damit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens vermieden werden kann.

**Die Checkliste und die Weisung betreffend Bestechung können Sie auf unserer Homepage [www.krlaw.ch/vorlagen.php](http://www.krlaw.ch/vorlagen.php) herunterladen.**

Weitere Massnahmen aufgrund der Checkliste sind gegebenenfalls zu prüfen und einzuleiten. Wir unterstützen Sie dabei. Wenden Sie sich an Ihren Kanzlei-Ansprechpartner oder direkt an Dr. Markus Kaufmann. ■

## Die Marke: Ein geschütztes Zeichen für Waren oder Dienstleistungen

Von Christian Leupi, MLaw · Rechtsanwalt · MAS Business Information Technology

Das Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG) definiert den Begriff Marke als *"ein Zeichen, das geeignet ist,*

*Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen anderer Unternehmen zu unterscheiden"*. Dem Markeninhaber steht das alleinige Recht zu, die Marke zur Kennzeichnung seiner Waren oder Dienstleistungen zu nutzen. Es liegt am Markeninhaber, ob er Dritten gestatten oder verbieten möchte, ein identisches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen zu benützen.

### Erscheinungsformen der Marke

Die weitaus häufigste Erscheinungsform der Marke ist die Wortmarke. Sie besteht grundsätzlich aus einem Wort und damit aus einer aussprechbaren Folge von Buchstaben (beispielsweise "Rivella"). Oft trifft man auch die Kombination von Worten und Zahlen an (beispielsweise "D4 BUSINESS CENTER LUZERN"). Eintragungsfähig sind jedoch unter anderem auch Zahlenfolgen, bildliche Darstellungen, 3-dimensionale Formen oder kurze Melodien. In der Schweiz werden jährlich etwa 12'000 Marken beim dafür zuständigen Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) in Bern angemeldet und eingetragen.

### Bedeutung des Markenschutzes

Der Markenschutz ist im wirtschaftlichen Alltag von grosser Bedeutung. So hat die weltweit wertvollste Marke "Coca-Cola" einen geschätzten Wert von CHF 85 Milliarden. Die Schweizer Marke "Nescafé" soll einen Wert von CHF 15,5 Milliarden aufweisen. Viele Unternehmen betreiben einen grossen Aufwand, um ihre Marken zu etablieren und sie vor Nachahmern bzw. vor der so genannten Markenpiraterie zu schützen. Je nach Branche können Nachahmer dem legitimen Markeninhaber einen finanziellen Schaden zufügen, welcher nicht unterschätzt werden sollte. Ferner gefährdet die Markenpiraterie vor allem bei den besonders betroffenen Branchen - wie beispielsweise bei der Uhren- oder Tabakindustrie - auch eine beträchtliche Anzahl von Arbeitsplätzen.

### Eintragungskosten und Schutzdauer

Für das Gebiet der Schweiz kann heute eine Marke bereits ab einer Gebühr von CHF 350.00 hinterlegt werden. Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre seit Hinterlegung der Marke und kann beliebig oft verlängert werden. Es besteht auch die Möglichkeit, aufgrund einer in der Schweiz eingetragenen Marke eine Schutzausweitung ins Ausland zu beantragen.

### Markenschutz in der EU und in den USA

Obwohl die rechtlichen Grundzüge des Markenschutzes weltweit häufig Ähnlichkeiten aufweisen, sind gewisse internationale Unterschiede zu beachten. Die EU kennt beispielsweise neben der natio-

nen Marke des jeweiligen Mitgliedstaates auch die so genannte Gemeinschaftsmarke mit einheitlicher Wirkung für das gesamte Gebiet der EU. Das europäische Markenrecht ist grundsätzlich vom Eintragungsprinzip gekennzeichnet, wonach der Markenschutz im Allgemeinen mit der Markeneintragung entsteht. Die früher eingetragene Marke genießt gegenüber der später eingetragenen identischen oder zum Verwechseln ähnlichen Marke Priorität. In den USA hingegen stellt die Eintragung der Marke keine zwingende Voraussetzung für den markenrechtlichen Schutz dar. Sofern die Marke auch tatsächlich benutzt wird, wird das Recht an der Marke auch ohne formelle Eintragung geschützt. Grundsätzlich und unter Vorbehalt von einigen gewichtigen Ausnahmen, wird in den USA das Eigentum an der Marke - im Gegensatz zu vielen anderen Ländern - dem ersten Benutzer zugesprochen.

#### Fazit

Der Nutzen des Markenschutzes wird oft unterschätzt. Obwohl sich dieser lediglich auf das gewählte Zeichen, nicht aber auch auf die Waren oder Dienstleistungen als solche bezieht, bestehen wichtige Gründe für die Etablierung eines Markenschutzes. Abgesehen von der wirksamen Abwehr von Nachahmern, fördert die Marke auch den Namen und den Wert des Unternehmens und schafft Vertrauen in die Qualität der Waren oder Dienstleistungen. Es empfiehlt sich deshalb, den Markenschutz im Unternehmen zu pflegen und neu eingetragene oder angemeldete Marken in Bezug auf deren Verwechslungsgefahr mit den eigenen Marken zu überprüfen. Ferner lässt sich die Marke gezielt zu Promotions- und Werbezwecken einsetzen. ■

### Erwerbstätigkeit in der Schweiz unter dem Personenfreizügigkeitsabkommen: Bewilligungspflichtig oder nur meldepflichtig?

Von Andrea Meule, BLaw · Juristin

**Dank dem Personenfreizügigkeitsabkommen besteht für ausländische Arbeitnehmende aus den 15 alten EU-Mitgliedstaaten, Malta und Zypern sowie den EFTA-Staaten die Möglichkeit, unter vereinfachten Voraussetzungen in der Schweiz Arbeitsleistungen zu erbringen. Mit der Aufhebung der Kontingente für die EU-15 Länder am 01. Juni 2007 können diese Arbeitskräfte vorerst probeweise für**

### ein Jahr den freien Personenverkehr geniessen.

EU/EFTA-Staatsangehörige benötigen für eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz von maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr keine ausländerrechtliche Bewilligung mehr. Bewilligungsfrei bedeutet aber nicht, dass die Arbeitnehmer nicht gemeldet werden müssten. Die Bewilligungspflicht wurde durch eine Meldepflicht ersetzt, die vom Arbeitgeber erfüllt werden muss.

Um in der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmer vor Lohn- und Sozialdumping durch Arbeitskräfte aus dem Ausland zu schützen, wurden zudem flankierende Massnahmen eingeführt. Diese sehen vor, dass den ausländischen Arbeitnehmenden die am Arbeitsort geltenden minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt werden müssen.

Der Verstoß gegen diese Vorschriften wird mit einer Busse und in schwerwiegenden Fällen mit einer Dienstleistungssperre für die Schweiz sanktioniert. Dass diese Regelung noch für Verwirrung sorgt, zeigt auch die auf der Homepage des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft, [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)) veröffentlichte, über 60-seitige Liste der rechtskräftig sanktionierten Unternehmen seit 01. April 2006. ■

### Die Bedeutung des EU-Rechts für die Zentralschweiz

Von Prof. Dr. Sebastian Heselhaus, M.A. Lehrstuhl für Europarecht, Völkerrecht und Öffentliches Recht, UNI Luzern

Auch wenn die Schweiz nicht Mitglied der EU ist, wird der Einfluss des EU-Wirtschaftsrechts in der Schweiz zunehmend spürbar. Wenn die Zeitungen bereits heute gelegentlich über die Büssung grösserer Unternehmen in der Zentralschweiz durch die Europäische Kommission in rekordverdächtigen Höhen berichten, so kann daraus geschlossen werden, dass zukünftig auch kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) in die Sogwirkung des EU-Rechts geraten werden. Eine solche Sogwirkung könnte sich insbesondere in folgenden wettbewerbsrechtlichen Bereichen ergeben: als Folge der *Wettbewerbsregeln im engeren Sinn*, im Rahmen des *Vergaberechts* sowie aufgrund von *bilateralen Abkommen*, welche eine begrenzte Anlehnung an die EU-Grundfreiheiten mit sich bringen und Hindernisse für den grenzüberschreitenden Verkehr abbauen. Mit Bezug auf diese drei

Einflussbereiche des EU-Rechts ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

Im *Wettbewerbsrecht im engeren Sinn* beruht der Einfluss nicht auf einer vertraglichen Grundlage, sondern quasi faktisch auf den engen wirtschaftlichen Beziehungen zur EU. Denn im Kartellrecht ist in der Sache die Anwendung des Auswirkungsprinzips anerkannt, d.h. dass sich die Kommission als EU-Kartellbehörde für jedes Verhalten auch schweizerischer Unternehmen, das sich in der EU auswirken kann, als zuständig betrachtet. So können sowohl Absprachen mit EU-Unternehmen als auch zwischen schweizerischen Unternehmen eine Überprüfung auslösen. Dazu ist die Überschreitung gewisser Schwellenwerte (Marktanteile) Voraussetzung. Jedes Unternehmen sollte daher sowohl seine eigene Marktposition ständig prüfen als auch die Vertragspartner.

In prozeduraler Hinsicht ist zu beachten, dass die EU mit der Verordnung Nr. 1/2003 (ABl. EU, 2001 L 1/1) ihre Kartellaufsicht derart dezentralisiert hat, dass nunmehr auch die nationalen Kartellbehörden der Mitgliedstaaten zur Durchsetzung der EU-Regeln zuständig sind. In der erforderlichen Beratungstätigkeit für schweizerische Unternehmen besitzen daher solche Rechtsanwaltskanzleien komparative Vorteile, die in europaweiten Netzwerken organisiert sind, die jeweils vor Ort eine sachgerechte Mandantenbetreuung ermöglichen.

Demgegenüber basiert der Einfluss des EG-Rechts im *Vergaberecht* im Wesentlichen auf den *Bilateralen I*, dem Beschaffungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU vom 21. Juni 1999 (in Kraft seit dem 1. Juni 2002). Zunächst bietet es schweizerischen Firmen die Möglichkeit, sich an EU-weiten Ausschreibungen zu beteiligen. Im Gegenzug hat die Schweiz eine Ausweitung der WTO-Regeln über das Vergabewesen insbesondere auf kommunale Ausschreibungen, aber auch in den Bereichen Eisenbahn und Telekommunikation zugestanden.

Nicht zuletzt hat das Freizügigkeitsabkommen dazu beigetragen, dass sich aus EU/EFTA-Staaten entsandte Arbeitnehmer und selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer unter erleichterten Bedingungen während 90 Tagen in der Schweiz aufhalten können. Ebenso können schweizerische KMU auf entsprechende Arbeitnehmer zurückgreifen. Damit nimmt tendenziell der Kontakt mit den EU-rechtsgeprägten Rechtsordnungen jener Herkunftstaaten zu. Dieser kurze Überblick zeigt, wie vielfältig der Einfluss des EU-Rechts auch auf Unternehmen in der Zentralschweiz geworden ist und dass eine sachgerechte, moderne anwaltliche Beratung immer auch die Entwicklung des Einflusses des EG-Rechts in der Schweiz im Auge behalten muss. ■

Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte  
Löwenplatz · Zürichstrasse 12  
CH-6004 Luzern

Zweigbüro  
D4 Business Center Luzern  
D4 Platz 3  
CH-6039 Root

Fon +41 41 417 10 70 · Fax +41 41 417 10 77  
krlaw@krlaw.ch · www.krlaw.ch

Zertifiziert nach ISO 9001:2000 und SQS 9004



Mitglied von DIRO  
Europ. Rechtsanwaltsorganisation

krNews ist eine mehrmals jährlich erscheinende Informationsschrift und kann über unsere Website [www.krlaw.ch](http://www.krlaw.ch) abonniert oder abbestellt werden.

Diese Ausgabe entstand in Zusammenarbeit mit Prof.Dr. Sebastian Heselhaus, M.A., UNI Luzern.

#### **Mathias Birrer**

MLaw · Rechtsanwalt · Sachwalter · Partner

#### **Markus Kaufmann**

Dr.iur. · LL.M. (EuR) · Rechtsanwalt · Notar · Partner

#### **Barbara Klett**

MLaw · LL.M. (EuR) · Rechtsanwältin/Avvocato  
Mediatorin SAV/DAA · Partnerin

#### **Hubert Rüedi**

MLaw · Rechtsanwalt · Notar · Mediator SAV/DAA  
Risikomanager SAQ · Partner

#### **Nils Grossenbacher**

MLaw · Rechtsanwalt · Notar

#### **Christian Leupi**

MLaw · Rechtsanwalt · MAS Business Information  
Technology

#### **Marleen Zoetewij**

MA (NL Recht) · LL.M. (UK)

#### **Werner Rohner**

Eidg.dipl. Wirtschaftsprüfer · Konsulent

#### **Michael Schweitzer**

Prof.Dr.iur. · CEP · Konsulent

#### **Weitere juristische Mitarbeitende**

Siehe [www.krlaw.ch/team.php](http://www.krlaw.ch/team.php)